

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses. Er merkte an, Satz 3 der Ziffer 4.3.2 des Anhangs zur Beschlussvorlage laute wie folgt:

„Für Mitarbeiter/-innen des Rhein-Sieg-Kreises und Mitglieder des Kreistages bzw. der Räte der kreisangehörigen Kommunen begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers bzw. ihrer jeweiligen Entsendungskommune keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.“